

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Cyber Security, M.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Cottbus
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.03.2024 - 29.02.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf zwei Kriterien hatte der Akkreditierungsrat aber Überarbeitungsbedarf erkannt und war daher zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

Zu den avisierten Auflagen hat die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A – Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 – besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudAkkV)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang weist laut Akkreditierungsbericht ein internationales Profil auf und wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet und richtet sich „zu einem großen Anteil an internationale Studierende.“ (Akkreditierungsbericht, S. 84).

In § 4 Abs. 3 Satz 1 PO heißt es zudem: „Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.“ Englische Sprachkenntnisse sind gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang, Kenntnisse der deutschen Sprache hingegen nicht.

Bereits zuvor heißt es im Akkreditierungsbericht auf Seite 78: „Darüber hinaus erfahren die Gutachter:innen während der Gespräche vor-Ort, dass es hochschulweit nicht immer ausreichend wissenschaftliches Personal gebe, um die vorhandenen Deutschkurse der Nachfrage entsprechend anzubieten.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar die Modulbeschreibungen, aber nicht die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudAkkV.

Auflage 2 - Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 87 ausgeführt, dass bei der Gutachtergruppe nach Durchsicht der Unterlagen und den Auditgesprächen der Eindruck entstanden sei, dass an der BTU Cottbus-Senftenberg ein systemisches Problem bei der Erhebung von Studierendendaten (Studiendauer, Studierendenzahlen, Workloaderhebungen) bestehe. Auch nach der Nachlieferung von Studiengangsstatistiken blieb der Eindruck bei der Gutachtergruppe bestehen.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme angegeben, an einer Verbesserung bei der Erhebung und effektiven Auswertung der Studierendendaten zu arbeiten und zu hoffen, dass die dafür nötigen Tools nach der Einführung des EXA-Moduls im Rahmen des Übergangs zur Nutzung von HISinOne zur Verfügung stehen werde. (Akkreditierungsbericht, S. 90)

Das Gutachtergremium stellt daraufhin fest, dass die Hochschule bislang nur Empfehlungen, aber weiterhin kein Monitoringkonzept vorgelegt habe und spricht die Empfehlung aus, dass die Hochschule ein Monitoringkonzept entwickeln solle, um mit den Ergebnissen Maßnahmen zu identifizieren und zu ergreifen, um die Studiendauer zu reduzieren und den Studienerfolg zu erhöhen.

Gem. § 14 StudAkkV hat die Hochschule ein kontinuierliches Studiengangsmonitoring mit einem geschlossenen Regelkreis aus regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung des Studiengangs (Satz 3) zu etablieren.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass insbesondere die Einleitung von Maßnahmen und Überprüfung des Erfolgs der Maßnahmen derzeit noch nicht regelhaft an der Hochschule etabliert sind. Er erkennt darin einen Mangel in der Umsetzung des in § 14 StudAkkV geregelten Kriteriums und erteilt eine entsprechende Auflage. Zur Auflagenerfüllung ist ein Konzept vorzulegen, wie die Hochschule zukünftig einen geschlossenen Regelkreis aus Überprüfung, Einleitung von Maßnahmen und Überprüfung des Erfolgs der eingeleiteten Maßnahmen sicherstellen will.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrundeliegen." (Akkreditierungsbericht, S. 35)

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ergab sich die Festlegung rechnerisch bereits aus den Modulbeschreibungen, was nach laufender Spruchpraxis als ausreichend erachtet wird. Die Hochschule hat zudem mit dem Antrag eine Stellungnahme eingereicht und in dieser dargelegt, dass sie in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt hat, dass einem Kreditpunkt 30 Arbeitsstunden zu Grunde liegen. Als Nachweis wurden die von Fakultätsrat und Senat der Hochschule beschlossenen Änderungsordnungen eingereicht.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 8 StudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein aufgabenrelevanter Mangel besteht. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnungen in der vorgelegten Form auch im Amtsblatt der Hochschule veröffentlicht werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung des Praktikums zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt." (Akkreditierungsbericht, S. 84)

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit dem Antrag eine Stellungnahme eingereicht und in dieser dargelegt, dass sie in der Prüfungs- und Studienordnung die Regelungen zum Praktikum überarbeitet und vereinheitlicht hat. Das Praktikum ist mit einem Workload von 10 Leistungspunkten in den Workload des Studiengangs integriert. Zudem wurden Anerkennungsmöglichkeiten für anderweitige berufliche Tätigkeiten sowie Härtefallregelungen für den Fall, dass mit angemessenem Aufwand kein adäquater Praktikumsplatz gefunden werden konnte, geschaffen. Als Umsetzungsnachweis wurden die von Fakultätsrat und Senat der Hochschule beschlossenen Änderungsordnungen eingereicht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit den nun in den Ordnungsmitteln verankerten Regelungen das Risiko, dass die Durchführung des Praktikums zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt, minimiert wurde. Somit besteht bezüglich des unter § 12 Abs. 5 StudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnungen in der vorgelegten Form auch im Amtsblatt der Hochschule veröffentlicht werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Dem Praktikum muss in allen Studiengängen eine konsistente ECTS-Vergabe zugeordnet werden, die dem tatsächlichen Workload entspricht." (Akkreditierungsbericht, S. 84)

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit dem Antrag eine Stellungnahme eingereicht und in dieser dargelegt, dass sie in der Prüfungs- und Studienordnung den Workload des Praktikums in allen Studiengängen des Bündels einheitlich mit 10 Leistungspunkten und einer Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden angegeben hat. Als Nachweis wurden die von Fakultätsrat und Senat der Hochschule beschlossenen Änderungsordnungen eingereicht.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 12 Abs. 5 StudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnungen in der vorgelegten Form auch im Amtsblatt der Hochschule veröffentlicht werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

B – Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu beiden avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Als Reaktion darauf reicht die Hochschule in der Stellungnahme eine ins Englische übersetzte Lesefassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ein. Diese ist im Internet abrufbar: https://www-docs.b-tu.de/cybersecurity-ms/public/Regulations/CS_MSc_2017_en.pdf (abgerufen am 06.08.2024).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit das zunächst festgestellte Monitum behoben ist. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule stellt sicher, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine systematische Auseinandersetzung mit Studienerfolg und Studiendauer erfolgt und – wenn erforderlich – entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit abgeleitet werden. (§ 14 StudAkkV)

Als Reaktion darauf reicht die Hochschule in der Stellungnahme eine Beschreibung ihres aus Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulevaluationen und Absolventen-Befragung bestehenden evaluationsorientierten Qualitätsmanagementsystem ein. Zudem werden den Studiengangsverantwortlichen kohortenbasierte Verlaufsstatistiken seitens des akademischen Controllings zur Verfügung gestellt. Die Aufbereitung der Daten ist mit Einführung eines neuen Systems verbessert worden. Daneben ist eine mentorielle Betreuung und eine Fachstudienberatung der Studierenden geregelt. Die Fachstudienberatung wird regelhaft durchgeführt, wenn die Studierenden zu bestimmten Zeiten in ihrem Studienverlauf eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten unterschreiten.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule ein Konzept für ein kontinuierliches Studiengang-Monitoring vorgelegt hat, das eine systematische Auseinandersetzung mit Studienerfolg und Studiendauer bietet und zudem auch – wenn erforderlich – entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit daraus ableitet.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat bittet darum, im Zuge der Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementkonzepts (v.a. in Sachen Studienverlaufsanalysen) zu richten.

